

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7789 –**

Arbeitskampfrecht in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Streiks der jüngsten Zeit und Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit von Sympathiestreiks vom 19. Juni 2007 und zur Zulässigkeit von Streiks um tarifliche Sozialpläne vom 24. April 2007 haben grundsätzliche Fragen des Streikrechts aufgeworfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung zu den Streiks um tarifliche Sozialpläne den Gewerkschaften zugestanden, einen tariflichen Sozialplan zu fordern mit dem die wirtschaftlichen Nachteile einer Standortverlagerung oder Betriebsschließung ausgeglichen werden sollen. Diese dürfen im Gegensatz zu den Betriebsräten für die Durchsetzung dieser Forderung auch zum Streik aufrufen. Konsequenz für die betroffenen Unternehmen wird sein, dass die Umsetzung von Standortentscheidungen zukünftig teurer und langwieriger wird.

Mit seiner Entscheidung zu der Zulässigkeit von Sympathiestreiks hat das Bundesarbeitsgericht den Gewerkschaften zugestanden, in Betrieben zu Streiks aufzurufen, die nur der Unterstützung eines Arbeitskampfes in einem anderen Unternehmen dienen. Damit ist das Bundesarbeitsgericht von seinen bisherigen Grundsätzen zum Sympathiestreik abgewichen, nach denen Sympathiestreiks in der Regel als rechtswidrig beurteilt wurden, da sie sich nicht gegen den Tarifpartner richten, mit dem ein Tarifvertrag abgeschlossen werden sollte.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das deutsche Tarifrecht grundlegend überarbeitet und reformiert werden muss.

I. Zur Entwicklung des Streikgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland

1. Wie hat sich das Streikgeschehen in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?

Methodische Vorbemerkung

Die Statistik über Streiks und Aussperrungen basiert auf Meldungen von Arbeitgebern, die nach § 320 SGB III verpflichtet sind, bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten.

Der arbeitskampfbedingte Arbeitszeitausfall in Deutschland hat in den vergangenen zehn Jahren tendenziell zugenommen:

Jahr	Ausfallvolumen (1.000 – Stunden)	Anteil am Arbeitsvolumen (Prozent)
1998	105	0,000
1999	524	0,001
2000	67	0,000
2001	174	0,000
2002	2 058	0,004
2003	1 183	0,003
2004	326	0,001
2005	118	0,000
2006	2 563	0,005
2007	1 805	0,004

Quelle: Berechnungen des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)

In den Jahren 1998 bis 2001 sind insgesamt 0,87 Mio. Arbeitsstunden (pro Jahr durchschnittlich 0,22 Mio. Stunden) unmittelbar durch Arbeitskampf ausgefallen. In den Jahren 2002 bis 2007 waren es insgesamt 8,05 Mio. Arbeitsstunden (pro Jahr durchschnittlich 1,34 Mio. Stunden). Bezogen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen der Arbeitnehmer sind die Stundenausfälle gering. Sie belaufen sich im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre auf 0,002 Prozent.

2. Wie ist diese Entwicklung im internationalen Vergleich zu bewerten?

Für die europäischen Länder stellt Eurostat hierzu international vergleichende Kennzahlen zur Verfügung. Eine gebräuchliche Kennziffer ist die Zahl der durch Arbeitskämpfe verlorenen Arbeitstage pro 1 000 Arbeitnehmer und pro Jahr (siehe die Tabelle in Anlage 1).

Betrachtet man den Zehnjahreszeitraum 1997 bis 2006, dem letzten Jahr, für das Vergleichsdaten vorliegen, ist festzustellen, dass im internationalen Vergleich Deutschland zu den Ländern gehört, die durch Arbeitskämpfe sehr wenige Arbeitstage verlieren. Auch im Jahr 2006, in dem im Vergleich zu den Vorjahren mehr Arbeitstage verloren gingen, lag Deutschland deutlich unter dem Durchschnitt der Europäischen Union (15 Länder).

Die längerfristige Entwicklung des Streikvolumens in Deutschland im internationalen Vergleich ergibt sich auch aus den beiden nachstehenden Tabellen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB):

Abbildung 1

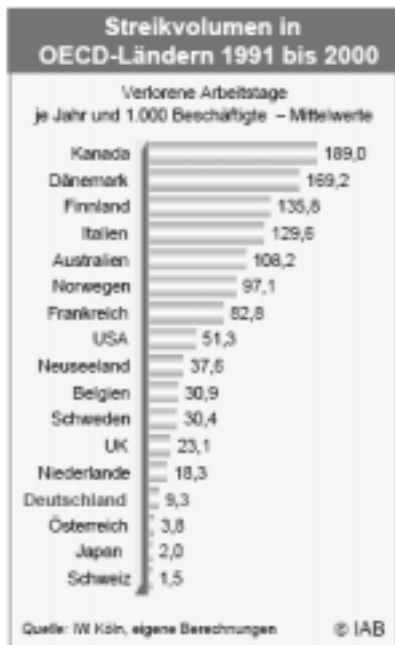


Abbildung 2



3. Sind zwischen den Branchen Unterschiede zu erkennen?

Zwischen den Branchen sind deutliche Unterschiede zu erkennen (siehe die Tabellen der Anlage 2).

In den Jahren mit erhöhten Arbeitsstundenausfällen durch Arbeitskämpfe waren meist unterschiedliche Wirtschaftsbereiche betroffen:

2002: Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

2003: Verarbeitendes Gewerbe

2006: Öffentliche und private Dienstleistungen

2007: Verkehr/Nachrichten.

Bezogen auf das gesamte Arbeitsvolumen der Arbeitnehmer waren die direkten Stundenausfälle durch Arbeitskämpfe in den genannten Wirtschaftsbereichen und in allen Jahren kleiner als 0,02 Prozent, mit Ausnahme des Bereichs Verkehr/Nachrichten, wo sie sich im Jahr 2007 (geschätzt) auf 0,12 Prozent beliefen.

4. Wie viele Arbeitnehmer haben in den letzten zehn Jahren jeweils auf das Jahr betrachtet an Arbeitskampfmaßnahmen teilgenommen?

Die Zahl der Arbeitnehmer bzw. Betriebe, die jährlich an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligt waren (Streiks), sind der Tabelle in Anlage 3 zu entnehmen.

5. Wie häufig kam es zu Aussperrungen als Reaktion der Arbeitgeber auf einen Streik?

Die Zahl der Arbeitnehmer bzw. Betriebe, die jährlich an Aussperrungen beteiligt waren, sind der Tabelle in Anlage 3 zu entnehmen.

6. Falls von der Möglichkeit der Aussperrung in den letzten Jahren seltener Gebrauch gemacht wurde, worauf führt die Bundesregierung die geringe Bereitschaft der Unternehmen zurück, im Rahmen von Arbeitskämpfen zu Aussperrungen zu greifen?

Die Statistik weist aus, dass Aussperrungen im Arbeitskampfgeschehen im Allgemeinen keine große Rolle spielen. Dass in den letzten Jahren keine Ausfalltage mehr wegen Aussperrung statistisch signifikant waren, ist ein Indiz für das weitgehend reibungslose Funktionieren der Sozialpartnerschaft.

7. Wie häufig sind nicht unmittelbar bestreikte Unternehmen von Arbeitskämpfen betroffen?
8. Hat sich die Betroffenheit nicht unmittelbar bestreikter Unternehmen in den letzten zehn Jahren verändert?

Die für die Beantwortung der Fragen 7 und 8 erforderlichen Informationen liegen nicht vor.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in den letzten Jahren geführten Arbeitskämpfe als letztmögliches Mittel („Ultima Ratio“) genutzt wurden, wie es die Rechtsprechung fordert?

In allen Jahren zwischen 1996 und 2005 liegt Deutschland bei der maßgeblichen Kennziffer, der Zahl der durch Arbeitskämpfe verlorenen Arbeitstage pro 1 000 Arbeitnehmer und pro Jahr, weit unter dem EU-15-Durchschnitt (siehe auch die Antwort zu Frage 2). Das ist ein absoluter Spitzenwert, der die Schlussfolgerung zulässt, dass Tarifauseinandersetzungen von beiden Tarifvertragsparteien regelmäßig konstruktiv geführt und Streiks nur als letztmögliches Mittel in Kauf genommen werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die so genannten Warnstreiks unter dem Gesichtspunkt des Ultima-Ratio-Prinzips?

In Deutschland sind auch Warnstreiks als Mittel des Arbeitskampfes durch das Grundgesetz gewährleistet. Das Bundesarbeitsgericht hat festgelegt, dass auch bei Warnstreiks das sogenannte Ultima-Ratio-Prinzip gilt, welches besagt, dass Arbeitskampfmaßnahmen erst nach Scheitern der Tarifverhandlungen ergriffen werden dürfen. Das Ultima-Ratio-Prinzip verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, dass die Tarifverhandlungen förmlich für gescheitert erklärt werden, damit Arbeitskampfmaßnahmen zulässig werden. In der Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen liegt vielmehr die freie und nicht nachprüfbare Entscheidung der Tarifvertragspartei, dass sie die Verhandlungsmöglichkeiten ohne begleitende Arbeitskampfmaßnahmen als ausgeschöpft ansieht (BAGE 58, 364).

II. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Arbeitskämpfen

11. Haben Arbeitskämpfe eine zunehmende gesamtwirtschaftliche Relevanz?

Die Arbeitskämpfe in Deutschland haben auf die vergangenen zehn Jahre gesehen sehr geringe gesamtwirtschaftliche Relevanz.

12. Liegen Informationen über Schäden nicht unmittelbar Betroffener (sog. Drittschäden) vor?

Nein

13. Wie hoch ist der durch Arbeitskämpfe verursachte volkswirtschaftliche Schaden?

Die Höhe von durch Arbeitskämpfe entstandenen volkswirtschaftlichen Schäden kann nicht abgeschätzt werden, da die hierfür notwendigen Angaben nicht verfügbar sind.

14. Gibt es Erkenntnisse über das Verhältnis der durch Arbeitskämpfe verursachten unmittelbaren und mittelbaren Kosten und dem durch die Arbeitskampfmaßnahme erzielten Tarifiergebnis?

Nein

III. Zum rechtlichen Rahmen des Arbeitskampfrechts in der Bundesrepublik Deutschland

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Fehlen gesetzlicher Regelungen der Bedeutung von Arbeitskonflikten gerecht wird?

Es hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bisher im Allgemeinen bewährt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung Regeln für die Führung von Arbeitskämpfen entwickelt hat, an denen sich die Praxis orientieren kann.

16. Entspricht es der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Arbeitskampfrechts, seine Ausgestaltung ausschließlich den Gerichten zu überlassen?

Das Bundesverfassungsgericht bejaht diese Frage: Im Hinblick auf die Ordnung der Verhältnisse gleichgeordneter Grundrechtsträger müsse die Ausformung dieser Rechte nicht zwingend durch gesetzliche Regelungen erfolgen. Insoweit seien die Arbeitsgerichte berufen, Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien über die Rechtmäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen zu entscheiden (BVerfGE 88, 103; 84, 212).

17. Falls Arbeitskämpfe zugenommen haben – könnte diese Entwicklung durch gesetzliche Regelungen begrenzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 15.

18. Wie viele Arbeitskämpfe sind Gegenstand von gerichtlichen Verfahren (einstweiliger Rechtsschutz/Hauptsacheverfahren) innerhalb der letzten zehn Jahre?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Statistiken vor. In der Statistik der Arbeitsgerichtsbarkeit werden Arbeitskampfstreitigkeiten nicht gesondert ausgewiesen.

19. Bietet die Rechtsprechung noch ausreichend Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen?

Ja

20. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Unterstützungstreiks bzw. zum Streik um einen Sozialplantarifvertrag auf das System des Flächentarifvertrages aus?

Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Unterstützungstreiks bzw. zum Streik um einen Sozialplantarifvertrag Auswirkungen auf das System des Flächentarifvertrages hat. Die Ordnungs- und Befriedungsfunktion des Flächentarifvertrages wird durch die Zulässigkeit eines Streiks aus Anlass eines konkreten Einzelfalls, wie z. B. einer geplanten Betriebsverlagerung, nicht in Frage gestellt.

21. Hat die Rechtsprechung die Arbeitsk Kampfparität zulasten der Arbeitgeber verschoben,
- durch den engen rechtlichen Rahmen zur Zulassung von Abwehrmaßnahmen, insbesondere der Aussperrung;
 - durch den großzügigen Umgang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
 - durch die Zulassung von Unterstützungstreiks;
 - durch die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, dass Tarifforderungen der Gewerkschaften grundsätzlich keiner Kontrolle unterworfen sind?

Nein

IV. Auftreten neuer Formen von Gewerkschaften

22. Sieht die Bundesregierung eine zunehmende Bestrebung von einzelnen Berufsgruppen, sich in Spartengewerkschaften zu organisieren?

Nein. Aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren einige Spartengewerkschaften tarifpolitisch eigenständig aktiv geworden sind, ist kein allgemeiner Trend ableitbar.

23. Gefährden Arbeitskämpfe von Spartengewerkschaften die Tarifautonomie?

Die Koalitionsfreiheit ist für jedermann gewährleistet, also auch für einzelne gewerkschaftlich organisierte Personengruppen oder Spartengewerkschaften. Von der Tarifautonomie machen sie durch entsprechende koalitionsmäßige Betätigung Gebrauch.

24. Kann der durch Spartengewerkschaften verursachte Arbeitsausfall erfasst werden?

Nein

25. Hat es für die Bundesregierung Einfluss auf die Verhältnismäßigkeit des Streiks einer Spartengewerkschaft, dass nur für einen zum Teil sehr kleinen Kreis der Beschäftigten eines Unternehmens ein Tarifabschluss angestrebt wird?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 23.

26. Sollten Arbeitskämpfe als unverhältnismäßig gelten, wenn bereits ein alle Beschäftigten erfassender Tarifvertrag besteht?

Siehe Antwort zu Frage 23.

27. Sollte eine gesetzliche Regelung vorsehen, dass Arbeitskämpfe spezialisierter Spartengewerkschaften, deren Ergebnis nur einer Minderheit der Belegschaft zugute kommt, unverhältnismäßig sind?

Siehe Antwort zu Frage 15.

28. Ist die gesetzliche Klarstellung des richterrechtlichen Grundsatzes der Tarifeinheit erstrebenswert?

Siehe Antwort zu Frage 15.

V. Zu weiteren Regelungen im Arbeitskampfrecht

29. Ist die gesetzliche Regelung einer Abkühlungsphase vor bzw. während eines Arbeitskampfes („cooling off“ Phase) sinnvoll?

Siehe Antwort zu Frage 15.

30. Ist die gesetzliche Einführung eines Zwangs zur Einlassung auf ein nicht staatliches Schlichtungsverfahren (verstanden als Zwang zur Verhandlung, nicht: Zwang zum Ergebnis) sinnvoll?

Siehe Antwort zu Frage 15.

31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitskämpfe auch dann zulässig sind, wenn sie eine erhebliche Beeinträchtigung für die Allgemeinheit mit sich bringen (zum Beispiel in den Bereichen Bahn, Post, Telekommunikation)?

32. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung eine Mindestversorgung in folgenden Bereichen sichergestellt werden: Nahrung und Gesundheit, Energie und Wasser, Verkehr, Post, Fernmeldewesen, Rundfunk und Fernsehen, Feuerwehr, Bestattung, Müllbeseitigung, Landesverteidigung und Innere Sicherheit?

Die Fragen 31 und 32 werden zusammen beantwortet:

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Arbeitskämpfe auch dann zulässig, wenn sie eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringen. Etwas anderes kann sich ggfs. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ergeben.

In Rechtsprechung und Lehre besteht jedoch Einigkeit darüber, dass während eines Arbeitskampfes Notdienst- bzw. Erhaltungsarbeiten zu leisten sind. Dem tragen die Gewerkschaften auch Rechnung (z. B. der DGB in seinen Arbeitskämpfrichtlinien).

33. Hält es die Bundesregierung für notwendig, bei Arbeitskämpfen eine gesetzliche Ankündigungsfrist vorzusehen von mindestens
- sieben Tagen in den in Frage 32 genannten Bereichen,
 - drei Tagen in allen anderen Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 15.

34. Ist darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten im Rahmen eines Arbeitskampfes erforderlich?

Siehe Antwort zu den Fragen 15 und 31/32.

35. Muss die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen wegen des Gebots der Verhältnismäßigkeit an Belangen des Gemeinwohls gemessen werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 15 und 31/32.

36. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Arbeitskämpfe nach Ablauf der Friedenspflicht, aber noch während laufender Tarifverhandlungen („Warnstreiks“) verhältnismäßig sind?

Siehe Antwort zu Frage 10.

37. Falls Frage 36 bejaht wird: Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für so genannte Warnstreiks eine Begrenzung etwa der Dauer oder der Ausfallstunden vorzunehmen?

Siehe Antwort zu Frage 15.

38. Bedarf es einer gesetzlichen Regelung, dass Sympathiestreiks/Unterstützungstreiks unzulässig sind?

Siehe Antwort zu Frage 15.

39. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das in § 74 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) geregelte Streikverbot für Betriebsräte ausreichend vor allem vor dem Hintergrund, dass Betriebsräte als Gewerkschaftsmitglieder bereits im Vorfeld eines Arbeitskampfes Informationen weitergeben können?

Die Betriebsratsmitglieder sind strafbewehrt zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum

Betriebsrat bekannt geworden sind. Ein weitergehendes Regelungsbedürfnis besteht nicht.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Klarstellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats dergestalt, dass ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats dann nicht besteht, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zu einem bevorstehenden oder laufenden Arbeitskampf besteht?

Der Betriebsrat ist während eines Arbeitskampfes – auch im Interesse des Arbeitgebers – nicht funktionsuntüchtig. Er bleibt während eines Arbeitskampfes im Amt und hat seine Rechte und Pflichten neutral wahrzunehmen. Eine Einschränkung einzelner Beteiligungsrechte kommt aufgrund des aus der Tarifautonomie abgeleiteten Grundsatzes der Kampfmittelparität nach der Rechtsprechung des BAG nur in Betracht, wenn die Ausübung dieses Rechtes unmittelbar und zwangsläufig zur Folge hätte, dass die Freiheit des Arbeitgebers, Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen oder Folgen eines Arbeitskampfes zu beugen, ernsthaft beeinträchtigt würde (BAG vom 10. Dezember 2002 – 1 ABR 7/02 m. w. N.). Diese Abwägung berücksichtigt sowohl den Grundsatz der Kampfmittelparität als auch das im Betriebsverfassungsgesetz ausgedrückte Demokratie- und Sozialstaatsprinzip im Sinne einer möglichst weitgehenden Konkordanz. Für weitergehende Einschränkungen besteht keine Veranlassung.

41. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zum Schutz der Tarifautonomie eine absolute Friedenspflicht sinnvoll ist und daher Arbeitskämpfe wegen Haustarifverträgen oder unternehmensbezogenen Verbandstarifverträgen gegen Arbeitgeber, die Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband sind, grundsätzlich untersagt werden müssen?

Nein

42. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, dass ein solcher Ausschluss des Arbeitskampfes nicht gewollt ist, sollte im Betriebsverfassungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, die für den Fall eines Arbeitskampfes um einen Sozialplantarifvertrag die Rechte des Betriebsrates aus §§ 111 ff. BetrVG suspendiert?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 40 ausgeführt, kommt eine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats nur dann in Betracht, wenn durch das in Rede stehende Beteiligungsrecht die Arbeitskampffreiheit des Arbeitgebers tatsächlich eingeschränkt wird. Dies ist bei den Beteiligungsrechten des Betriebsrats nach § 111 ff. BetrVG nicht der Fall. Das BAG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. April 2007 (1 AZR 252/06) ausdrücklich festgestellt, dass das Verhandlungsgleichgewicht der Tarifvertragsparteien durch die Existenz von § 111 ff. BetrVG nicht strukturell zu Lasten des Arbeitgeberverbandes verschoben ist. Die Verteidigungsmöglichkeiten des in Anspruch Genommenen werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Betriebsrat unabhängig vom Arbeitskampf einen betrieblichen Sozialplan erzwingen kann (BAG aaO). Einer gesetzlichen Suspendierung des § 111 ff. BetrVG im Fall des Arbeitskampfes um einen Sozialplantarifvertrag bedarf es daher nicht.

Anlage 1

Zahl der verlorenen Arbeitstage pro 1000 Arbeitnehmer - EU Aggregate und Länderresultate

Datum des Auszugs: Mon, 16 Jun 08 10:11:39

Letzte Aktualisierung: Mon May 19 16:29:49 MEST 2008

nace total Alle NACE-Wirtschaftszweige - Insgesamt

<>	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
geo										
eu15 Europäische Union (15 Länder)	32.96 e	51.08 e	32.92 e	54.29 e	39.46 e	90.72 e	68.96 e	47.47 e	30.8 e	29.58 e
be Belgien	12.56	26.73	7.96 p	7.50 p	41.22 p	17.61 p	:	:	:	:
dk Dänemark	40.78	1250.20	35.79	48.35	22.92	74.49	21.43	29.65	19.79	32.5
de Deutschland	1.60	0.50	2.30	0.30	0.80	8.90	4.80	1.30	0.5	11
ee Estland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	:	20.90	:	0	:
ie Irland	65.82	30.54	164.49	70.26	80.05	14.55	25.08	13.49	16.4	4.3
gr Griechenland	27.85 p	19.54 p	:	:	:	:	:	:	:	:
es Spanien	137.60	92.10	102.40	233.30	119.10	297.40	45.80	248.90	50.1	46.98
fr Frankreich	28.63 e	54.49 e	55.69 e	102.20 e	74.29 e	43.60 e	192.81 e	31.85 e	76.8 e	:
it Italien	73.48	35.59	54.90	52.37	59.26	274.37	109.16	38.74	49.41 p	24.01
cy Zypern	:	:	111.38 p	4.88 p	19.27 p	30.10	29.00	37.20	:	:
lv Lettland	0.10	0.02	37.20	0.00	0.01	4.20	0.00	0.00	0	0
lt Litauen	:	:	:	10.20	2.16	0.00	0.00	0.00	0.69	0
lu Luxemburg (Grand-Duché)	0.05 p	0.00 p	0.00 p	5.11 p	0.00 p	0.00 p	:	0.00	0.00	:
hu Ungarn	0.70	0.10	89.90	55.10	2.80	0.50	0.80	6.80	0.3	2.3
mt Malta	110.00	14.00	9.00	32.00	19.00	5.00	22.00	12.00	8.88	19.22
nl Niederlande	2.00	5.00	11.00	1.00	6.00	35.00	2.00	9.00	6	2
at Österreich	6.20	0.00	0.00	0.90	0.00	2.90	395.37	0.05	0	:
pl Polen	3.00	4.00	11.00	8.00	0.43	0.01	1.00	1.00	0.04	2.9
pt Portugal	36.30	43.60	31.00	18.70	17.50	43.90	21.70	18.10	10.5	:
ro Rumänien	29.90	67.20	294.60	122.30	0.20	7.50	2.60	4.55	2.03	3.75
sk Slowakei	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0
fi Finnland	47.80	60.50	9.50	110.00	25.60	31.00	28.00	18.00	280.3	29.9
se Schweden	6.22	0.44	20.01	0.07	2.69	0.20	151.78	3.72	0.14	0.47
uk Vereinigtes Königreich	10.00	11.00	10.00	20.00	20.00	51.00	19.00	34.00	6	28

p Vorläufiger Wert

e Geschätzter Wert

Quelle: Eurostat

Tabelle 1
Ausfallvolumen durch Streik (1000 Stunden)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007 1)
Land- und Forstwirtschaft										
Land- und Forstwirtschaft										
Fischerei und Fischzucht										
Produzierendes Gewerbe	69	420	34	138	1.581	1.142	312	86	511	0
Bergbau, Steine und Erden										
Verarbeitendes Gewerbe		420	33	138	1.580	1.142	311	86	510	0
Energie- und Wasserversorgung			1		1		1		1	
Baugewerbe					383					95
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	34	33	17	36	60	10	9	13	11	3.460
Handel		26	13	5	36	9	2	12		
Gastgewerbe					2				5	
Verkehr und Nachrichten		7	4	31	22	1	8	1	6	3.460
Finanz., Vermiet., Unternehm.DL	1	68			29	3	1		8	
Kredit und Versicherung		68			22				1	
Vermietung, UnternehmensDL					7	3	1		7	
Öffentliche und private DL	1	3	17		5	28	4	19	2.032	
Öff. Verw., Verteid., Sozialversicherung		1			1	0	1	11	934	
Erziehung und Unterricht		2	1			18		3	135	
Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen					4		3	4	839	
Erbring. sonst. öff. u. persönl. DL			16			10		1	123	
Private Haushalte										
Wirtschaft insgesamt	105	524	67	174	2.058	1.183	326	118	2.562	3.555

1) Schätzung

Quelle: Berechnungen des IAB (FB 4) auf der Basis von Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2
Ausfallvolumen durch Streik (in % des gesamten Arbeitsvolumens nach Wirtschaftsbereichen)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007 1)
Land- und Forstwirtschaft										
Land- und Forstwirtschaft										
Fischerei und Fischzucht										
Produzierendes Gewerbe	0,0006	0,0035	0,0003	0,0012	0,0137	0,0102	0,0028	0,0008	0,0048	0,0000
Bergbau, Steine und Erden										
Verarbeitendes Gewerbe		0,0037	0,0003	0,0012	0,0145	0,0108	0,0029	0,0008	0,0050	0,0000
Energie- und Wasserversorgung			0,0003		0,0002		0,0003		0,0002	
Baugewerbe					0,0126					0,0036
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	0,0003	0,0003	0,0001	0,0003	0,0005	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0308
Handel		0,0004	0,0002	0,0001	0,0005	0,0001	0,0000	0,0002		
Gastgewerbe					0,0001				0,0003	
Verkehr und Nachrichten		0,0002	0,0001	0,0010	0,0008	0,0000	0,0003	0,0000	0,0002	0,1166
Finanz., Vermiet., Unternehm.DL	0,0000	0,0010			0,0004	0,0000	0,0000		0,0001	
Kredit und Versicherung		0,0039			0,0013				0,0001	
Vermietung, UnternehmensDL					0,0001	0,0001	0,0000		0,0001	
Öffentliche und private DL	0,0000	0,0000	0,0001		0,0000	0,0002	0,0000	0,0001	0,0142	
Öff. Verw., Verteid., Sozialversicherung		0,0000			0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0240	
Erziehung und Unterricht		0,0001	0,0000			0,0006		0,0001	0,0045	
Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen					0,0001		0,0001	0,0001	0,0176	
Erbring. sonst. öff. u. persönl. DL			0,0008			0,0005		0,0000	0,0060	
Private Haushalte										
Wirtschaft insgesamt	0,0002	0,0011	0,0001	0,0004	0,0043	0,0025	0,0007	0,0003	0,0055	0,0074

1) Schätzung

Quelle: Berechnungen des IAB (FB 4) auf der Basis von Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anlage 3

Zeitreihe Streiks und Aussperrungen

Jahr	Streiks			Aussperrungen		
	Betroffene Betriebe	Beteiligte Arbeitnehmer	Verlorene Arbeitstage	Betroffene Betriebe	Beteiligte Arbeitnehmer	Verlorene Arbeitstage
	1	2	3	4	5	6
Westdeutschland						
1984	1.021	399.470	2.921.263	109	171.656	3.565.354
dar. Streik und Aussperrung	9	33.861	869.022	9	33.861	869.022
1985	53	78.187	34.505	-	-	-
1986	96	115.522	27.964	-	-	-
1987	119	154.966	33.325	-	-	-
1988	42	33.503	41.880	*	*	1.314
dar. Streik und Aussperrung	*	*	1.314	*	*	1.314
1989	305	43.916	100.409	*	*	1.239
dar. Streik und Aussperrung	*	*	1.239	*	*	1.239
1990	777	257.160	363.547	-	-	-
1991	375	208.497	153.589	-	-	-
1992	2.458	598.044	1.545.320	-	-	-
Deutschland						
1993	413	132.555	592.995	*	*	50
dar. Streik und Aussperrung	*	*	37	*	*	37
1994	868	400.676	229.436	-	-	-
1995	361	183.369	247.460	-	-	-
1996	200	165.749	98.135	*	*	308
1997	144	13.801	52.896	-	-	-
1998	46	4.286	16.102	*	*	2.233
dar. Streik und Aussperrung	*	*	2.233	*	*	2.233
1999	200	198.749	78.785	-	-	-
2000	67	7.429	10.776	-	-	-
2001	48	60.948	26.833	-	-	-
2002	938	428.303	310.149	-	-	-
2003	118	57.205	163.281	*	*	598
2004	115	101.420	50.673	-	-	-
2005	270	17.097	18.633	-	-	-
2006	545	168.723	428.739	-	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte <3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.